jeder, der es unterlasse, von den die Aufsicht darüber führenden Bettelvögten gepfändet werden und das Pfand mit 5 Groschen auszulösen schuldig sein solle. Auch solle das Ausgiessen stinkenden Wassers nicht bloss bei Tage, sondern auch bei Nacht verboten sein; zahlreiche Bestrafungen¹) lassen die Absicht erkennen, diese Bestimmung ernstlich zur Geltung zu bringen, doch ist die grössere Strenge jedenfalls auch nur auf die damals herrschende Pestgefahr zurückzuführen. Später erneuern sich die Klagen über mangelnde Reinlichkeit. In einem Schreiben vom 22. Juni 1614 macht der Kurfürst dem Rathe bemerklich, er habe selbst gesehen, dass alle Gassen ziemlich unsauber gehalten würden und dass viel Brenn- und Bauholz vor den Häusern liege, und befiehlt deshalb den Bürgern aufzuerlegen, dasselbe wegzuschaffen und das Bauholz künftig ausserhalb der Stadt zu behauen, ferner alle Wochen die Gassen zu reinigen und alle 14 Tage die Kaitzbach hindurch laufen zu lassen2). Aber schon nach wenigen Tagen ward wieder gestattet, dass das auf der Elbe angekommene Brennholz auf den breiten Gassen 14 Tage lang zum Austrocknen stehen bleibe. Diese Nachsicht wurde auch gründlich ausgenutzt, und so blieb es üblich, das Holz 2 bis 3 Monate "zum Trocknen" auf der Gasse stehen zu lassen3); noch im Jahre 1660 war es nöthig, die Anordnungen von 1614 wieder einzuschärfen, wobei der Rath darüber zu klagen hatte, dass dieselben gerade von den "grossen und vornehmen Leuten", gegen die er nichts ausrichten könne, weil sie sich vom Kurfürsten persönlich Vergünstigungen zu verschaffen wüssten, am wenigsten beachtet würden 4).

Dass die Reinlichkeitspflege in der Zeit des grossen Krieges nicht die beste war, kann nicht Wunder nehmen. Ein kurfürstlicher Erlass vom 13. April 1637 rügt, dass "fast alle Gassen mit Misthaufen gleichsam angefüllet sein, allerhand Unsauberkeit ausgegossen wird, auch todte Aeser ausgeworfen und die Schleussen zugehalten werden, die Abschläge

¹⁾ Gerichtsrechn. 1569/70: 2 fl. 18 gr. die Kundigerin die edelfraw bey Marcus Fux geben, das sie hatt das nachtwasser rausser gossenn, und viele andere mehr. 2) Diese Vorschrift ward 1661 erneuert: F. VI. 6a. 3) C. XVII. 14 Bl. 197 flg. 4) Ebendas. Bl. 206.